

Richtlinie E-25 Kombinationen von Zapfsäulen nach nationaler Zulassung und MID mit Zusatzeinrichtungen

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Kombinationen von Zapfsäulen nach nationaler Zulassung und MID mit Zusatzeinrichtungen veröffentlicht.

1 Einleitung

Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass für Eichstellen einheitliche Mindestanforderungen gelten, die aufgrund des Maß- und Eichgesetzes und der Eichstellenverordnung aus technischer Sicht an Eichstellen zu stellen sind.

2 Grundlagen

Mengenmessgeräte für Flüssigkeiten außer Wasser unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 i.g.F. der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Am 30. Oktober 2006 ist in Österreich die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG in der Fassung 2014/32/EU in Kraft getreten (Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 31/2016). Davon betroffen sind auch Zapfsäulen, die zum Abgeben verschiedenster Betriebsmittel verwendet werden.

Bis zum 30. Oktober 2006 gab es ausschließlich innerstaatliche Zulassungen und Eichungen für diese Messgeräte. Das geeichte Gesamtsystem setzte sich aus den Zapfsäulen und der Fernanzeigeeinrichtung (FA) und dem Tankautomat (TA) (=Zusatzeinrichtung) zusammen.

Durch die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie ergeben sich nun Fragen, die die Möglichkeit der Verwendung von national zugelassenen FA/TA in Kombination mit nach der Messgeräteverordnung zugelassenen Messanlagen und einem national zugelassenem FA/TA betreffen.

Es wird zunächst klargestellt, dass für FA/TA keine europäische Zulassung möglich ist. Daher wird dies weiterhin innerstaatlich durchgeführt (Zulassungen durch das BEV). Dabei können technische Prüfungen, die bereits an FA/TA in anderen Ländern durchgeführt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

3 Vorgangsweise

Bei der ausschließlichen Verwendung von innerstaatlich zugelassenen Zapfsäulen in Kombination mit einem zugelassenen FA/TA ist keine Änderung der bisherigen Vorgangsweise erforderlich.

Folgende weitere Fälle können auftreten und sind wie folgt zulässig:

Fall 1: Altbestand

Bereits vorhanden sind innerstaatlich zugelassene Zapfsäulen und innerstaatlich zugelassene Zusatzeinrichtungen.

Ein Anschluss der nach MID zugelassenen neuen Zapfsäule ist zulässig, sofern deren EU-Baumusterprüfbescheinigung hinsichtlich der Kombination von Zapfsäule und Zusatzeinrichtung nichts anderes festlegt bzw. die in der EU-Baumusterprüfbescheinigung der

Zapfsäule festgelegten Bedingungen für den Zusammenschluss von Zapfsäule und Zusatzeinrichtungen entsprochen wird.

Der Aufsteller hat die richtige Datenübertragung zwischen jeder neu aufgestellten Zapfsäule und der vorhandenen Zusatzeinrichtung durchzuführen und dies am Datenschild der Zusatzeinrichtung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat die Zapfpunktnummer, die Firmenbezeichnung des Aufstellers und das Datum zu enthalten.

Fall 2: Austausch vorhandener MID-Zapfsäulen

Eine bereits vorhandene Zapfsäule nach MID wird ausgetauscht, die innerstaatlich zugelassene Zusatzeinrichtung (Altbestand) verbleibt.

Ein Anschluss der nach MID zugelassenen Zapfsäulen ist zulässig, sofern deren EU-Baumusterprüfbescheinigung hinsichtlich der Kombination von Zapfsäule und Zusatzeinrichtung nichts anderes festlegt bzw. den in der EU-Baumusterprüfbescheinigung der Zapfsäule festgelegten Bedingungen für den Zusammenschluss von Zapfsäule und Zusatzeinrichtungen entsprochen wird.

Der Aufsteller hat die richtige Datenübertragung zwischen jeder neu aufgestellten Zapfsäule und der vorhandenen Zusatzeinrichtung durchzuführen und dies am Datenschild der Zusatzeinrichtung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat die Zapfpunktnummer, die Firmenbezeichnung des Aufstellers und das Datum zu enthalten.

Fall 3:

Vorhanden sind weder eine nach MID zugelassene Zapfsäule, noch eine bereits messtechnisch geprüfte innerstaatlich zugelassene Zusatzeinrichtung (Altbestand).

Dieser Fall ist mit Ende der Übergangsbestimmungen am 30. Oktober 2016 als obsolet anzusehen. Die Inverkehrbringung von Zapfsäulen ist ausschließlich nur noch nach MID möglich (siehe Fall 1-2).

Impressum:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35, 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at